Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Smart Energy Engineering GmbH
Fliederstrasse 10
5417 Untersiggenthal

Gültig ab 01. August 2026, für Industrie- und Gewerbekunden

1 Vertragsparteien

Diese AGB behandeln die vertragliche Situation zwischen folgenden Parteien:

I. Kunde (Auftraggeber)
II. Smart Energy Engineering (Auftragnehmer)

Zudem können folgende externen Personen in den Prozess involviert sein:

III. Installateur (zuständig für die Installation der Hardware)
IV. Anlagenbetreiber (zuständig für den Betrieb der Anlage oder des Gebäudes)
V. Endkunde (Endabnehmer, z.B. Nutzniesser der Anlage oder Bewohner des Gebäudes)
VI. Forschungsinstitut (Beratung, Messdatenauswertung, Begleitung von Pilotprojekten)

Smart Energy Engineering berät die Kunden oder Endkunden direkt. Die Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten oder Vereinen im Rahmen von Pilotprojekten mit Fördermöglichkeiten wird ausdrücklich erwünscht.

2 Dienstleistungen und Lieferumfang

Smart Energy Engineering führt Beratungs- und Engineering-Dienstleistungen im Bereich Energie, Regelungstechnik, Monitoring und Eigenverbrauchsoptimierung durch. Die Dienstleistungen können während der Planungs-, Inbetriebnahme- oder Betriebsphase eines Projektes erfolgen. Der Lieferumfang der Dienstleistung wird mit dem Kunden gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung vertraglich festgelegt.

3 Offertwesen und Zustandekommen des Vertrages

Mit folgendem Ablauf kommt automatisch ein Vertrag zustande:

I. Ein erstes Gespräch mit dem Kunden definiert das Projektvorhaben
II. Smart Energy Engineering erstellt eine Offerte für das Projektvorhaben
III. Der Kunde bestellt das gesamte Projekt oder einzelne Projektphasen gemäss Offerte
IV. Smart Energy Engineering erstellt eine Auftragsbestätigung für die bestellten Projektphasen

Nach der Auftragsbestätigung durch Smart Energy Engineering kommt ein Vertrag im Sinne des OR zwischen dem Kunden und Smart Energy Engineering zustande und es gelten die vorliegenden AGB.

4 Verrechnung und Zahlungsbestimmungen

Die Dienstleistungen werden wir folgt verrechnet:

I. Beratungsdienstleistungen werden prinzipiell im Stundenaufwand verrechnet gemäss Stundenansätzen in der Offerte.
II. Mehraufwände gegenüber der Offerte werden durch den Auftragnehmer rechtzeitig kommuniziert.
III. Die Verrechnung erfolgt nach jeder abgeschlossenen Projektphase.
IV. Es können Voraus- sowie Teilzahlungen vertraglich festgelegt werden.
V. Die von Smart Energy Engineering gelieferte Steuerungs-Hardware wird separat verrechnet. In der Regel erfolgt die Verrechnung zum Zeitpunkt der internen Bestellung beim Hardware-Lieferanten.
VI. Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder den vertraglich festgelegten Terminen beglichen.
VII. Bei Nichtbezahlen der Rechnungen innerhalb der vorgegebenen Fristen wird der Kunde gemahnt. Bei wiederholtem Nichtbezahlen kann das Projekt durch Smart Energy Engineering abgebrochen werden.
VIII. Ein laufendes Projekt kann jeweils nach Beendigung einer Projektphase durch den Auftraggeber abgebrochen werden. Dabei werden alle bisher aufgelaufenen Kosten bis und mit abgeschlossener Projektphase und allenfalls gelieferter Hardware verrechnet.

5 Gewährleistung und Haftpflicht

Für alle Beratungs- und Engineering-Dienstleistungen gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Beratungsdienstleistungen werden nach aktuellem Stand des Wissens bzw. aufgrund der verfügbaren Daten durchgeführt. Für Empfehlungen oder Schlussfolgerungen können keine Garantien oder Gewährleistungen abgegeben werden.

Für die von gelieferte Hardware gelten folgende Garantiebestimmungen:

I. Smart Energy Engineering beschafft die Steuerungs-Hardware bei externen Lieferanten kurz vor Auslieferung an den Kunden. Es gilt die gesetzliche Garantiefrist von 2 Jahren ab Zeitpunkt der Lieferung durch den externen Lieferanten.
II. Es wird keine Garantie gewährt auf zusätzliche Hardware, welche durch den Kunden oder Installateur beschafft werden.
III. Die Garantie deckt keine Arbeitskosten für den Austausch der Hardware beim Endkunden durch externe Installateure.
IV. Smart Energy Engineering kann keine Haftung gegenüber Folgeschäden an angeschlossenen Geräten übernehmen.
V. Smart Energy Engineering kann keine Haftung für Produktionsausfälle oder sonstige finanziellen Einbussen übernehmen, welche durch einen Ausfall oder falsche Einstellung der Steuerungs-Hardware verursacht werden.

Für die gesamte Installation gelten folgende Gewährleistungen:

VI. Für Steuerungs-Hardware, welche durch Smart Energy Engineering geliefert wurde, stellt Smart Energy Engineering bei Ausfall innert nützlicher Frist einen Ersatz zur Verfügung. Der Hardware-Ersatz ist nur kostenlos, falls dieser in die Garantiefrist fällt. Andererseits müssen die Kosten vom Kunden übernommen werden.
VII. Für zusätzliche Hardware, welche vom Kunden oder Installateur beschafft wurden, kann Smart Energy Engineering keinerlei Gewährleistung oder Haftung übernehmen, auch wenn diese Hardware von Smart Energy Engineering empfohlen wurde. Die Garantieansprüche müssen durch den Kunden beim entsprechenden Lieferanten geltend gemacht werden.
VIII. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme bei einem Ausfall oder Ersatz der zusätzlichen Hardware wird nach dem Stundensatz in Anhang I verrechnet.

Für den Betrieb der Steuerungs-Hardware gelten folgende Bestimmungen:

IX. Die Verantwortung für den reibungslosen Betrieb der Anlage und optimalen Einstellung der Steuerungs-Hardware liegt prinzipiell beim Kunden bzw. Anlagenbetreiber. Diese kann nicht an Smart Energy Engineering abgetreten werden.
X. Bei auftretenden Problemen unterstützt Smart Energy Engineering den Kunden bzw. Anlagenbetreiber im Rahmen des Second-Level-Supports (siehe Absatz 6).

6 Support

Unter Support werden alle Dienstleistungen verstanden, welche nach erfolgter Inbetriebnahme über die gesetzliche Garantie und Gewährleistung hinausgehen. Es gelten folgende Bestimmungen:

I. Der primäre Support vor Ort ist durch den Kunden oder Anlagenbetreiber zu gewährleisten.
II. Smart Energy Engineering gewährt gegenüber diesem einen Second-Level-Support.
III. Der Second-Level-Support wird prinzipiell nach Stundenaufwand gemäss Anhang I verrechnet.
IV. Nach spezieller Vereinbarung kann der Second-Level-Support im Rahmen einer periodischen Gebühr erfolgen. Dabei wird die Gebühr vorgängig vertraglich festgelegt und ist jeweils im Voraus durch den Kunden bezahlbar.

Der Second-Level-Support beinhaltet folgende Arbeiten, welche bei Bedarf durch Smart Energy Engineering ausgeführt werden:

I. Beratung bei der korrekten Einstellung des Systems inkl. Nachjustierung
II. Problembehandlung im Falle eines Software-Fehlers oder System-Absturzes
III. Weitergehende Betriebsoptimierungen

Wenn möglich erfolgt der Second-Level-Support per Email, Telefon und Remote-Zugriff auf das System. Dazu wird von Smart Energy Engineering eine Remote-Desktop-Software auf dem System installiert (TeamViewer oder ähnlich). Allfällige Lizenzgebühren müssen vom Kunden übernommen werden.

Der Stundenansatz ist gemäss Anhang I definiert. Bei Vor-Ort-Einsätzen werden die Fahrtkosten zusätzlich verrechnet.

7 Datenschutz

Die Firma Smart Energy Enginneering ist dem Datenschutz gemäss Schweizerischem Recht verpflichtet.

Für den Umgang mit Monitoring- bzw. Energiedaten von Installationen gelten folgende Bestimmungen:

I. Der Kunde hat den vollständigen Anspruch und die vollständige Kontrolle über seine Daten, welche lokal auf seinem PC gespeichert werden.
II. Der Anlagenbetreiber ist zuständig für einen angemessenen Datenschutz gegenüber den Endkunden und ist verpflichtet, diese Daten nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Er ist auch verantwortlich für eine regelmässige, sichere Archivierung (Sicherheitskopie).
III. Smart Energy Engineering hat für Wartungszwecke einen geschützten Fernzugriff auf den PC des Kunden (Remote-Desktop). Smart Energy Engineering hat das Recht, allfällige Daten zu Zwecken der Wartung oder Archivierung zu übertragen.
IV. Bei aktiviertem Webportal (optional) werden die Daten zusätzlich in einer Datenbank in der Cloud abgelegt. Die Datenbank befindet sich auf einem Server in der Schweiz. Einen direkten Zugriff auf die Datenbank haben nur die Firma Smart Energy Engineering und interne Vertragspartner von Smart Energy Engineering.
V. Alle Datenzugänge erfolgen verschlüsselt und passwortgeschützt nach aktuellem Stand der Technik.
VI. Smart Energy Engineering verwendet allfällige Daten von Installationen nur bei ausdrücklicher Einwilligung durch den Kunden.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

I. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.
II. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau bzw. das Bezirksgericht Baden.

Anhang I – Stundensatz

Dieser Anhang regelt die Stundensätze für sämtliche Dienstleistungen von Smart Energy Engineering, inkl. Planung, Beratung, Engineering, Inbetriebnahme und Support:

- Honorar: CHF 150.- pro Stunde
- Fahrtkosten: CHF 50.- pro Stunde

Es werden nur volle Stunden verrechnet, dabei wird jeweils auf die nächsthöhere volle Stunde aufgerundet.

In Ausnahmefällen können mit dem Kunden abweichende Stundensätze vertraglich festgelegt werden. Für den Support können auch periodische Gebühren festgelegt werden.

Obige Ausnahmefälle müssen jedoch schriftlich festgehalten werden bei der Auftragserteilung. Falls keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten automatisch oben genannte Stundenansätze.